



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2026	Ausgegeben zu Saarbrücken, 19. Februar 2026	Nr. 6
------	---	-------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Förderprogramm Freiwillige Ganztagschulen im Saarland (Förderprogramm FGTS). Vom 10. Februar 2026	94
Erlass zur Änderung der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Freiwillige Ganztagschulen im Saarland (Richtlinien FGTS)“. Vom 10. Februar 2026	101

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Stellenausschreibung des Landtages des Saarlandes. Vom 19. Februar 2026	104
---	-----

A. Amtliche Texte

Erlasse

33 **Förderprogramm Freiwillige Ganztagschulen im Saarland (Förderprogramm FGTS)**

Vom 10. Februar 2026

1. Zielsetzung

Freiwillige Ganztagschulen (FGTS) bieten Schülerinnen und Schülern über den Unterricht hinaus vielfältige Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten in einem verlässlichen, pädagogisch gestalteten Rahmen. Im Mittelpunkt stehen die individuelle Förderung, die Stärkung sozialer und kreativer Kompetenzen sowie die Erweiterung von Bildungschancen.

Durch die Verbindung von Unterricht am Vormittag, ergänzenden Lernzeiten und attraktiven Freizeitangeboten am Nachmittag entstehen Räume, in denen junge Menschen ihre Interessen entdecken, Talente entfalten und wichtige Erfahrungen für ihre persönliche Entwicklung sammeln können. Eine ausgewogene Mittagsverpflegung unterstützt dabei den geregelten Tagesablauf und trägt zum Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler bei.

Schulen entwickeln sich so zu Orten des ganzheitlichen Lernens, an denen Bildung, Erziehung und Betreuung am Vor- und Nachmittag miteinander verzahnt sind. Dabei trägt ein multiprofessionelles Team aller am Standort tätigen Personen gemeinsam die Verantwortung für eine lernförderliche und unterstützende Gestaltung des nachmittäglichen Bildungs- und Betreuungsangebotes.

Gleichzeitig ermöglicht der verlässliche Ganztagsrahmen auch den Erziehungsberechtigten, Familie und Beruf besser miteinander zu vereinbaren – in dem Wissen, dass ihre Kinder gut begleitet und gefördert werden.

Mit diesem Förderprogramm ermöglicht die saarländische Landesregierung im Zusammenwirken mit den Schulträgern, den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie sonstigen zur Mitarbeit bereiten gesellschaftlichen Kräften die Einrichtung von ergänzenden Angeboten im Bereich der Freiwilligen Ganztagschule.

Gemeinsam schaffen sie Rahmenbedingungen, die allen Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihrer Herkunft die Chance auf umfassende Bildung, Entwicklung und Teilhabe eröffnen.

Das Förderprogramm Freiwillige Ganztagschulen im Saarland gilt für die allgemein bildenden Schulen bis einschließlich Klassenstufe 10.

2. Trägerschaft

2.1 Maßnahmeträger

Träger der außerunterrichtlichen Bildungs- und Betreuungsangebote an Freiwilligen Ganztagschulen können Schulträger, Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sowie geeignete rechtsfähige Vereinigungen sein.

2.2 Sachkostenträger

Der Schulträger ist Sachkostenträger.

3. Grundsätze der Organisation

3.1 Einrichtung

Der Bedarf an einem Angebot auf der Basis dieses Förderprogramms wird von der jeweiligen Schulleitung ermittelt. Schulträger und Schulkonferenz entscheiden gemeinsam über die Einrichtung des Angebotes und die Maßnahmeträgerschaft. Aufgrund dieser Entscheidung beantragt der Schulträger unter Einreichung des pädagogischen Konzeptes bei der Schulaufsichtsbehörde die entsprechende Bewilligung.

Die Mindestzahl für die Errichtung einer Freiwilligen Ganztagschule an einem Schulstandort beträgt zehn beziehungsweise bei Förderschulen fünf Schülerinnen und Schüler.

3.2 Pädagogisches Konzept

Zur Umsetzung eines Ganztagsangebots am Schulstandort ist die Ausarbeitung eines pädagogischen Konzeptes für die gemeinsame Arbeit sinnvoll und notwendig. Dieses Konzept soll gemeinsam von Schule und Maßnahmeträger erarbeitet und schriftlich festgehalten werden. Auf Wunsch des Schulträgers kann dieser beratend in die Erarbeitung des Konzeptes eingebunden werden. Das pädagogische Konzept muss zu folgenden Punkten aussagekräftige Ausführungen enthalten:

- zeitliche, organisatorische und inhaltliche Ausgestaltung des nachmittäglichen Bildungs- und Betreuungsangebotes
- Nutzung der vorhandenen Räumlichkeiten einschließlich zum Beispiel zur Verfügung stehender sonstiger Räumlichkeiten auch außerhalb des Schulgeländes (Raumnutzungskonzept)

- Ziel- und Schwerpunktsetzung bezüglich des Angebotes
- Sicherstellung eines gesundheitsförderlichen Ernährungskonzeptes
- Gewährleistung der Verzahnung des vormittäglichen Unterrichts mit dem nachmittäglichen Bildungs- und Betreuungsangebot unter anderem durch praxisorientiertes, situationsbezogenes Lernen und durch Lernzeiten
- Gewährleistung der Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten sowie außerschulischen Partnern, Institutionen und Organisationen

Ein pädagogisches Konzept der Freiwilligen Ganztagschule ist mit dem jährlich zu stellenden Zuwendungsantrag einzureichen, wenn sich gegenüber dem Vorjahr Änderungen ergeben haben, spätestens jedoch alle fünf Jahre.

3.3 Schulische Veranstaltung

3.3.1 Allgemeines

Das außerunterrichtliche Bildungs- und Betreuungsangebot „Freiwillige Ganztagschule“ ist eine schulische Veranstaltung. Im Rahmen der allgemeinen Aufsicht der Schule ist die Schulleitung für die nachmittäglichen Bildungs- und Betreuungsangebote und für den Einsatz der Lehrkräfte (siehe Nummer 5.3) verantwortlich; es bestehen entsprechende Aufsichtsbefugnisse der Schulaufsichtsbehörde.

3.3.2 Schutzauftrag

Es wird darauf hingewiesen, dass der in § 1 Absatz 2b Schulordnungsgesetz geregelte Schutzauftrag der Schule auch die FGTS als außerunterrichtliches Bildungs- und Betreuungsangebot unter schulischer Aufsicht mitumfasst. Zur Gewährleistung dieses Schutzauftrages erstellt jede Schule ein Schutzkonzept, das auch die jeweilige FGTS mitumfasst. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FGTS als Teil des multiprofessionellen Teams der Schule und Teil der Schulgemeinschaft sind gehalten, sich aktiv an dem Prozess der Erstellung des Schutzkonzeptes für den jeweiligen Standort zu beteiligen und in diesem Kontext insbesondere Meldewege innerhalb der Organisation der FGTS sowie gemeinsam mit der Schule Meldewege zwischen FGTS und Schulleitung verbindlich zu etablieren. Hierbei ist insbesondere § 29a Schulordnungsgesetz zu beachten. Gemäß § 29a Schulordnungsgesetz muss eine pädagogische Fachkraft im Ganztagsbetrieb oder in außerunterrichtlichen Bildungs- und Betreuungsangeboten unter schulischer Aufsicht, sofern ihr in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden, die jeweils zuständige Schulleitung darüber in Kenntnis set-

zen. Das weitere Verfahren regelt § 21 Absatz 5 in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für pädagogische Fachkräfte im Ganztagsbetrieb und in außerunterrichtlichen Bildungs- und Betreuungsangeboten, für die in § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Regelungen zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung getroffen werden.

Die Maßnahmeträger sind verpflichtet, für die von ihnen durchgeführte Ferienbetreuung gemäß Nummer 6 ebenfalls ein Schutzkonzept zu erstellen, dabei sind insbesondere die Meldewege festzulegen. Das Schutzkonzept ist bei der Schulaufsichtsbehörde einzureichen.

3.3.3 Aufsichtspflicht

Es ist sicherzustellen, dass über die gesamte Länge des Angebots, insbesondere auch in den Randzeiten, ausreichend Personal, mindestens jedoch zwei aufsichtsführende Personen, anwesend ist. Im Hinblick auf die Personalisierungsvorgaben wird auf Nummer 5.1.1 Satz 10 hingewiesen. Der Aufsichtspflicht ist auch durch eine geeignete Dokumentation der Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler Rechnung zu tragen.

3.4 Teilnahme

Die Teilnahme an dem Bildungs- und Betreuungsangebot der FGTS ist freiwillig. Aus Gründen der Planungssicherheit ist es allerdings erforderlich, dass die Teilnahme für das Schuljahr verbindlich zwischen den Erziehungsberechtigten der betreuten Schülerinnen und Schüler und dem Maßnahmeträger vereinbart wird. Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

3.5 Platzvergabe

Die Plätze im Rahmen des Angebotes werden durch den Maßnahmeträger unter Berücksichtigung einer Empfehlung der Steuerungsgruppe FGTS (siehe Nummer 3.8) vergeben.

Bei der Vergabe sollen insbesondere folgende Faktoren berücksichtigt werden:

- a) ob dieses Angebot für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist,
- b) ob die Erziehungsberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,

- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten.

Lebt das Kind mit nur einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

Schülerinnen und Schüler, die bereits am Angebot der Freiwilligen Ganztagschulen teilnehmen, sollen vorrangig berücksichtigt werden.

3.6 Räumlichkeiten

Die Angebote der Freiwilligen Ganztagschule finden in dafür geeigneten Räumen in der Regel in der jeweiligen Schule statt.

3.7 Mittagsverpflegung

Die Bereitstellung einer gesundheitsförderlichen Mittagsverpflegung ist ein fester Bestandteil des ganztägigen Bildungs- und Betreuungskonzeptes. Diese muss dem Qualitätsstandard für die Schulverpflegung der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Es soll aufgrund dessen darauf hingewirkt werden, dass alle Schülerinnen und Schüler der Freiwilligen Ganztagschule am Mittagessen teilnehmen. Bei der Planung des Essensangebots sind die Schülerinnen und Schüler in angemessener Form zu beteiligen.

Ein gesundheitsförderliches Ernährungskonzept, das den ganztägigen Aufenthalt der Schülerinnen und Schüler in der Schule berücksichtigt, ist dabei integrale Voraussetzung der Mittagsverpflegung. Zur Entwicklung und Umsetzung können die Unterstützungsangebote der Vernetzungsstelle Schulverpflegung in Anspruch genommen werden. Eine Ansprechperson, die für die Einhaltung des entsprechenden Ernährungskonzeptes verantwortlich ist, ist aus der Mitte der Mitglieder der Steuerungsgruppe (siehe Nummer 3.8.1) zu benennen. Die Mittagspause beträgt in der Regel 60 Minuten.

3.8 Steuerungsgruppe FGTS

An jedem Standort wird eine Steuerungsgruppe gebildet. Beschlüsse der Steuerungsgruppe haben empfehlenden Charakter. Die Steuerungsgruppe ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder (siehe Nummern 3.8.1 und 3.8.2.1) anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Steuerungsgruppe FGTS tritt auf Einladung der Schulleitung mindestens zweimal jährlich

zusammen. Den Vorsitz übernimmt die Schulleitung oder eine von ihr benannte Lehrkraft. Die Sitzungen sind zu protokollieren.

3.8.1 Zusammensetzung

Zur Steuerungsgruppe gehören:

- die Schulleiterin oder der Schulleiter,
- eine von der Gesamtkonferenz benannte Lehrkraft der Schule,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Maßnahmeträgers (davon mindestens eine an dem Standort eingesetzte Fachkraft),
- die Schulleiternsprecherin oder der Schulleiternsprecher oder eine von ihr oder ihm benannte Vertretung,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des zuständigen Jugendamtes.

Die Schülerinnen und Schüler sind aktiv an der Gestaltung des Schulalltags im Ganztag von der Steuerungsgruppe in geeigneter Art und Weise zu beteiligen. Insbesondere bei der Auswahl und Ausgestaltung der pädagogischen Freizeitangebote, Projekte und Arbeitsgemeinschaften, der Lage der Module sowie bei der Auswahl des Caterers und Organisation der Mittagsverpflegung sind die Schülerinnen und Schüler aktiv im Vorfeld zu beteiligen und ihre Anregungen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

3.8.2 Aufgaben der Steuerungsgruppe

3.8.2.1 Aufgaben der Steuerungsgruppe im Standardmodell

- Empfehlungen zur Fortschreibung des pädagogischen Konzeptes
- Planung und Organisation des nachmittäglichen Angebotes (einschließlich der Festlegung der 20 Schließtage im Primarbereich und 26 Schließtage im weiterführenden Schulbereich)
- Empfehlung an den Maßnahmeträger zur Vergabe der Plätze im Rahmen des Angebotes (ohne Beteiligung der Elternvertretung)
- Empfehlung zur Organisation der Mittagsverpflegung (zum Beispiel Auswahl des Caterers, einschließlich eines Konzeptes zur Beteiligung der Schülerinnen und Schüler)
- Vorschläge zum Raumnutzungskonzept

3.8.2.2 Aufgaben der Steuerungsgruppe im Kooperationsmodell

Die erweiterten Aufgaben der Steuerungsgruppe im Rahmen des Kooperationsmodells Jugendhilfe-Schule werden in den entsprechenden Vereinbarungen dargestellt.

4. Modelle der Freiwilligen Ganztagsschule

4.1 Standardmodell

4.1.1 Zeitlicher Rahmen und Module

Bildungs- und Betreuungsangebote im Standardmodell nach diesem Förderprogramm umfassen sowohl einen zeitlichen Rahmen bis 15 Uhr (kurzes Angebot: Basisbetreuung) als auch eine Betreuung bis 17 Uhr (langes Angebot: Betreuung mit zusätzlichem pädagogischem Modul).

Die Erziehungsberechtigten wählen bei der Entscheidung über die Teilnahme an der Freiwilligen Ganztagsschule (siehe Nummer 3.4) innerhalb des Standardmodells auch zwischen Basisbetreuung und Betreuung mit zusätzlichem pädagogischem Modul.

Das kurze Angebot (Basisbetreuung) bis 15 Uhr umfasst folgende Module:

- Modul 1: Mittagspause (in der Regel 60 Minuten) – Mittagessen und ungebundene Freizeit
- Modul 2: Lernzeit (mindestens 60 Minuten), insbesondere Hausaufgabenbetreuung

Das lange Angebot mit zusätzlichem pädagogischem Modul bis 17 Uhr umfasst folgende Module:

- Modul 1: Mittagspause (in der Regel 60 Minuten) – Mittagessen und ungebundene Freizeit
- Modul 2: Lernzeit (mindestens 60 Minuten), insbesondere Hausaufgabenbetreuung
- Modul 3: Pädagogische Freizeitangebote, Projekte und Arbeitsgemeinschaften

Beginn und Ende der Module werden durch die Steuerungsgruppe im Einvernehmen mit dem Maßnahmeträger festgelegt. Eine alternative Ausgestaltung im Ablauf der Module (zum Beispiel offenes Mittagstisch) muss unter einer aktiven Beteiligung der Schülerinnen und Schüler, die in der FGTS angemeldet sind, entwickelt und im pädagogischen Konzept des Standortes begründet und dargestellt werden. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde.

Zur Ausgestaltung des Moduls 3 können Projekte mit außerschulischen Partnern gemäß Nummer 5.4.3 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Freiwillige Ganztagsschulen im Saarland (Richtlinie FGTS) vom 10. Mai 2022 (Amtsbl. I S. 815), die zuletzt durch den Erlass vom 10. Februar 2026 (Amtsbl. I S. 101) geändert worden sind, in der jeweils geltenden Fassung beantragt werden.

Im Übrigen legt der Maßnahmeträger auf Empfehlung der Steuerungsgruppe allgemein verbindliche Abholzeiten fest, die die Erziehungs-

berechtigten – unabhängig davon, welches Angebot sie gewählt haben – einhalten sollen. Diese dürfen nicht während der Lernzeit liegen und müssen die Struktur des pädagogischen Angebotes insgesamt berücksichtigen. Abweichungen von der Einhaltung der allgemeinverbindlich festgelegten Abholzeiten müssen zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Träger verbindlich im Vorfeld vereinbart werden.

4.2 Kooperationsmodell Jugendhilfe – Schule

Im Kooperationsmodell findet eine finanzielle, organisatorische, personelle und pädagogische Verknüpfung von Freiwilliger Ganztagsschule und Jugendhilfe statt. Die organisatorischen Rahmenbedingungen werden in einer Rahmenvereinbarung zwischen Gemeindeverband und Land festgelegt. Des Weiteren werden an den jeweiligen Standorten des Kooperationsmodells Einzelvereinbarungen geschlossen, die die standortbezogenen Einzelheiten regeln.

4.2.1 Zeitlicher Rahmen und Elternbeiträge

Grundsätzlich umfasst dieses Modell als langes Angebot die Module 1 bis 3 und bietet eine Betreuung an, die nicht vor 17 Uhr endet. Für dieses Angebot erhebt der Maßnahmeträger einen Jahresbeitrag in Höhe von 720 Euro (entspricht zwölf Monatsbeiträgen in Höhe von 60 Euro). Alle Maßnahmeträger gewähren eine Geschwisterermäßigung. Der Elternbeitrag reduziert sich in diesem Fall für jedes der Geschwisterkinder, auf 480 Euro (entspricht zwölf Monatsbeiträgen in Höhe von 40 Euro). Ab dem Schuljahr 2027/2028 erfolgt jeweils jährlich eine Anpassung von zusätzlichen drei Prozent auf die Elternbeiträge.

4.2.2 Gruppenbildung

Die zuwendungsfähigen Gruppen an Regelschulen werden gebildet, indem die Gesamtzahl der jeweils belegten Angebotsplätze durch 20 geteilt wird.

In begründeten Fällen kann die Schulaufsichtsbehörde eine geringfügige Überschreitung der maximalen Gruppengröße zulassen.

Die Gruppenbildung ist als rein rechnerische Größe zu verstehen, die als Bezugspunkt für die erforderliche Personalisierung mit Betreuungspersonal dient. Die Gruppenbildung ist hingegen keine zwingende Vorgabe im Hinblick auf die Organisationsform vor Ort.

4.2.3 Ergänzende Regelungen

Der Maßnahmeträger kann an einem Standort, der im Kooperationsmodell betrieben wird, auch Gruppen im Standardmodell einrichten, die eine Betreuungszeit bis 15 Uhr umfassen.

4.2.4 Personalisierung

Der Einsatz des pädagogischen Personals und des Hauswirtschaftspersonals wird in oben

genannter Rahmenvereinbarung (siehe Nummer 4.2) geregelt.

5. Personal im Standardmodell

Die Bildungs- und Betreuungsangebote an den Freiwilligen Ganztagschulen im Saarland werden durch das pädagogische Personal des Maßnahmeträgers, durch Hauswirtschaftskräfte, durch Lehrkräfte der Schule, durch Personal außerschulischer Partner und gegebenenfalls durch ehrenamtlich tätige Personen gewährleistet.

Bei erstmaligem Einsatz von Personal des Maßnahmeträgers, von außerschulischen Partnern sowie von ehrenamtlich tätigen Personen ist die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses erforderlich. Das Erweiterte Führungszeugnis ist dem jeweiligen Maßnahmeträger vorzulegen. Näheres hierzu regelt der Erlass betreffend die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses im schulischen Bereich vom 26. Juni 2014 (Amtsbl. II S. 571) in der jeweils geltenden Fassung.

Darüber hinaus unterliegen alle in der FGTS tätigen Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind, der Nachweispflicht bezüglich der Immunität gegen Masern nach § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes.

5.1 Betreuungspersonal des Maßnahmeträgers

Zur Personalisierung des kurzen und des langen Angebots kommt Personal der nachfolgend dargestellten Kategorien zum Einsatz. Das in der Freiwilligen Ganztagschule eingesetzte Personal soll an geeigneten Fortbildungsangeboten teilnehmen.

Es ist sicherzustellen, dass die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler auf Grundlage der gebildeten Gruppen in der Zeitspanne während der Betreuungszeit durchgehend von Personal der Kategorien 1 bis 3 betreut werden. Die zusätzliche Betreuungszeit am Vormittag während der Ferien ist zu berücksichtigen.

Personal der Kategorie 1

- Personal der Kategorie 1 sind in der Regel Lehrer/-innen, Diplomsozialarbeiter/-innen, Diplomsozialpädagogen/Diplomsozialpädagoginnen, Diplompädagogen/Diplompädagoginnen, Diplomheilpädagogen/Diplomheilpädagoginnen, Erziehungswissenschaftler/-innen, Sozialpsychologen/Sozialpsychologinnen, Soziologen/Soziologinnen, Psychologen/Psychologinnen sowie Personen mit vergleichbaren Studienabschlüssen oder mindestens abgeschlossener Zwischenprüfung/Vordiplom oder Bachelorabschluss im jeweiligen Fachbereich,
- Erzieher/-innen, Ergotherapeuten/Ergotherapeutinnen, staatlich anerkannte Heilpäd-

agogen/Heilpädagoginnen, Arbeitserzieher/-innen, Heilerziehungspfleger/-innen,

- Personen mit mindestens abgeschlossener Zwischenprüfung/Vordiplom oder Bachelorabschluss in mindestens einem Unterrichtsfach, die eine Weiterqualifizierung im Bereich Pädagogik nachweisen können,
- Sozialpädagogische Assistenten/Assistentinnen, Schwerpunkt Ganztagsbetreuung.

Darüber hinaus können weitere Personengruppen auf Antrag bei geeigneter Qualifikation als Personal der Kategorie 1 anerkannt werden.

Personal der Kategorie 2

Unter Personal der Kategorie 2 fallen grundsätzlich:

- Kinderpfleger/-innen,
- Personen, die den Qualifizierungskurs „Fachkraft für Bildung und Betreuung in der Freiwilligen Ganztagschule“ erfolgreich absolviert haben,
- Personen, die sich in einer berufsbegleitenden Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher befinden (gegebenenfalls in einem gesondert hierfür bereitgestellten Programm),
- Erzieher/-innen mit bestandener erster Teilprüfung,
- Sozialpädagogische Assistenten/Assistentinnen, Schwerpunkt Ganztagsbetreuung im Anerkennungsjahr.

Darüber hinaus können weitere Personengruppen auf Antrag bei geeigneter Qualifikation als Personal der Kategorie 2 anerkannt werden.

Personal der Kategorie 3

Das zusätzlich eingesetzte Personal kann aus Personen mit einer sonstigen geeigneten Qualifikation im Hinblick auf das nachmittägliche Bildungs- und Betreuungsangebot bestehen.

5.1.1 Personalisierungsvorgaben und Gruppenbildung

Die zuwendungsfähigen Gruppen an Regelschulen werden sowohl für das kurze als auch für das lange Angebot gebildet, indem die Gesamtzahl der jeweils belegten Angebotsplätze durch 20 geteilt wird.

An Förderschulen richtet sich die Gruppengröße nach der vorgegebenen Schüler-Lehrer-Relation.

In begründeten Fällen kann die Schulaufsichtsbehörde eine geringfügige Überschreitung der maximalen Gruppengröße zulassen.

Die Gruppenbildung ist als rein rechnerische Größe zu verstehen, die als Bezugspunkt für die erforderliche Personalisierung mit Betreuungspersonal dient. Die Gruppenbildung ist hinge-

gen keine zwingende Vorgabe im Hinblick auf die Organisationsform vor Ort.

An jedem Standort ist zur Sicherung des Qualitätsstandards mindestens eine Gruppe mit langem Angebot vorzuhalten und mit mindestens einer Person der Kategorie 1 zu personalisieren.

Ist an einem Standort nur eine Gruppe im Standardmodell eingerichtet, wird zur Sicherung der Aufsichtspflicht (siehe Nummer 3.3.3) eine zweite Gruppenpauschale grundsätzlich für eine Gruppe mit langem Angebot gewährt.

Die Personalisierung am Standort ist so vorzunehmen, dass in der Regel mehr als die Hälfte des eingesetzten Personals den Kategorien 1 und 2 angehört. An weiterführenden Schulen kann für Gruppen mit kurzem Angebot von dieser Regelung nach vorheriger Zustimmung im Rahmen der Antragstellung durch das Ministerium für Bildung und Kultur abgewichen werden. Gruppen mit langem Angebot sind unabhängig von der jeweiligen Schulform grundsätzlich mit Personal der Kategorien 1 und 2 zu personalisieren.

Des Weiteren ist darauf hinzuwirken, dass bei der Durchführung pädagogischer Freizeitangebote vorrangig Personal der Kategorien 1 oder 2 eingesetzt wird.

Schülerinnen und Schüler, die am Vormittag Anspruch auf die Unterstützung durch einen Eingliederungshelfer haben, sollen auch am Nachmittag entsprechend begleitet werden.

Bei Schülerinnen und Schülern, die die Freiwillige Ganztagschule ihrer Regelschule besuchen, reduziert sich die maximale Gruppengröße, wenn sie aufgrund ihrer individuellen Voraussetzungen in den Bereichen der geistigen, körperlichen, sensorischen, motorischen, emotionalen oder sozialen Entwicklung besondere pädagogische Förderung erhalten und im jeweiligen Förderplan (§ 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 der Inklusionsverordnung vom 3. August 2015 (Amtsbl. I S. 540), die zuletzt durch Artikel 259 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung) hervorgehoben ist, dass der Besuch der Nachmittagsbetreuung nur mit einem erhöhten Betreuungsaufwand gewährleistet werden kann.

Diese Schülerinnen und Schüler werden in der entsprechenden Gruppe mit dem Faktor 1 : 3 berücksichtigt.

An Förderschulen richtet sich die Gruppengröße nach der vorgegebenen Schüler-Lehrer-Relation.

5.1.2 Standortleitung

Für den jeweiligen Standort wird eine Standortleitung aus den Reihen des dort eingesetzten Personals der Kategorien 1 und 2 benannt, die

mit mindestens der Hälfte der tariflich festgelegten Arbeitszeit für Vollzeitkräfte beschäftigt ist. Aufgabenbereiche der Standortleitung sind die Leitung der FGTS vor Ort, die Organisation des FGTS-Bereichs, die Kommunikation mit der Schulleitung (zum Beispiel betreffend Verzahnung mit dem Vormittag) und die Mitwirkung bei der Konzeptentwicklung. Bei der Umsetzung von Teilen der einzelnen Aufgabenbereiche kann die Standortleitung von weiterem Personal des Maßnahmeträgers unterstützt werden. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sollen hierfür pro Gruppe mindestens zwei zusätzliche Wochenstunden zur Verfügung stehen.

5.2 Aufsicht

Der Träger des Angebotes der Freiwilligen Ganztagschule stellt die geeigneten Kräfte im Einvernehmen mit der Schulleitung ein. Die Dienst- und Fachaufsicht über das Personal, soweit es sich nicht um hauptamtliche Lehrkräfte der Schule handelt, liegt beim Träger des Angebotes, der sie im Einvernehmen mit der Schulleitung auf diese übertragen kann. Im Rahmen der allgemeinen Aufsicht der Schule ist die Schulleitung für die nachmittäglichen Bildungs- und Betreuungsangebote und für den Einsatz der Lehrkräfte verantwortlich; es bestehen entsprechende Aufsichtsbefugnisse der Schulaufsichtsbehörde. Die fachliche Aufsicht über die pädagogischen Angebote der Freiwilligen Ganztagschule obliegt dem Ministerium für Bildung und Kultur.

5.3 Einsatz von Lehrkräften

In allen Modellen werden Lehrkräfte mit bis zu fünf Lehrerwochenstunden pro Gruppe eingesetzt. Diese Stunden sind zu dokumentieren. Als Ausgleich für ausnahmsweise nicht zuweisbare Lehrerwochenstunden können die Maßnahmeträger standortbezogen zusätzliche Finanzmittel erhalten (vergleiche hierzu Nummer 6.3 der Richtlinien FGTS).

Im Krankheits- oder Verhinderungsfall einer Lehrkraft ist von der Schulleitung eine Vertretung sicherzustellen.

Der entsprechende Bedarf an Lehrerwochenstunden ist von den Schulen im Rahmen der jährlich vorzunehmenden Bedarfsmeldung gesondert anzugeben. Diese besonders zugewiesenen Lehrerwochenstunden sind ausschließlich der Durchführung des nachmittäglichen Bildungs- und Betreuungsangebotes vorbehalten. Sie dienen der inhaltlichen und konzeptionellen Verknüpfung des Unterrichtes mit dem nachmittäglichen Bildungs- und Betreuungsangebot; zu diesem Zweck findet ein kontinuierlicher, regelmäßiger Austausch zwischen den Lehrkräften der Schule, den pädagogischen Fachkräften der FGTS sowie den sonstigen Akteuren des multiprofessionellen Teams am jeweiligen

Standort statt. Der Einsatz der Lehrkräfte erfolgt frühestens nach Beendigung der Mittagspause. Ausnahmen hiervon sind nur mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde möglich (siehe Nummer 3.3.1). Der Einsatz der Lehrkräfte erfolgt insbesondere in der Lernzeit (Modul 2). Eine im Bereich der FGTS einzubringende Lehrerstunde umfasst 60 Minuten, da eine Vor- und Nachbereitung nicht in gleichem Maße erforderlich ist wie bei der Unterrichtserteilung im Rahmen der Stundentafel. Die Lernzeit wird durch die Lehrkräfte und das pädagogische Personal des Maßnahmeträgers gemeinsam organisiert und gestaltet. Das Personal des Maßnahmeträgers gewährleistet, dass alle Schülerinnen und Schüler, die an der Lernzeit teilnehmen, diese nach der Mittagspause aufsuchen.

6. Ferienbetreuung

In den Schulferien stellt der Maßnahmeträger in eigener Verantwortung – mit Ausnahme der festgelegten 20 beziehungsweise 26 Schließtage – eine am Bedarf ausgerichtete ganztägige Betreuung sicher. Das Angebot soll täglich – montags bis einschließlich freitags – in der Zeit von 8 bis 16 Uhr stattfinden.

Hierbei sind Kooperationen – insbesondere mit anderen FGTS-Standorten, Kindertageseinrichtungen und Ferienmaßnahmen der Jugendhilfe – möglich. Der Unfallversicherungsschutz während der Ferien ist im Rahmen der Maßnahmeträgerschaft zu regeln.

Aus Gründen der Planungssicherheit ist es erforderlich, dass die Teilnahme an der Ferienbetreuung verbindlich zu einem von dem Maßnahmeträger festgelegten Zeitpunkt zwischen den Erziehungsberechtigten der betreuten Schülerinnen und Schüler und dem Maßnahmeträger vereinbart wird.

Der Schulträger trägt dafür Sorge, dass die für die Ferienbetreuung zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten gereinigt und geheizt werden und ein Hausmeister erreichbar ist. Für die Dauer der Ferienbetreuung ist ergänzend zum pädagogischen Personal des Maßnahmeträgers der Einsatz von Personen mit sonstiger geeigneter Qualifikation möglich. Bei der Personalisierung ist zu beachten, dass grundsätzlich mindestens die Hälfte der eingesetzten Personen der Kategorie 1 oder 2 angehören.

Das Angebot soll auch Schülerinnen und Schülern offenstehen, die nicht in der Freiwilligen Ganztagschule angemeldet sind oder an einem anderen Schulstandort beschult werden, sofern die räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen des Maßnahmeträgers dazu gegeben sind.

7. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung sowie das Bewilligungsverfahren werden in den Richtlinien FGTS geregelt.

8. Elternbeiträge

8.1 Nachmittägliches Bildungs- und Betreuungsangebot

Für die Teilnahme an dem nachmittäglichen Bildungs- und Betreuungsangebot der Freiwilligen Ganztagschule werden Elternbeiträge zur Abdeckung von Personalausgaben erhoben.

Für die Teilnahme am kurzen Angebot (Basisbetreuung) erhebt der Maßnahmeträger einen Jahresbeitrag in Höhe von 360 Euro (entspricht zwölf Monatsbeiträgen in Höhe von 30 Euro) und für eine Teilnahme am langen Angebot (Betreuung mit zusätzlichem pädagogischem Modul) einen Jahresbeitrag in Höhe von 720 Euro (entspricht zwölf Monatsbeiträgen in Höhe von 60 Euro).

Alle Maßnahmeträger gewähren eine Geschwisterermäßigung. Der Elternbeitrag reduziert sich für jedes der Geschwisterkinder, das am kurzen Angebot (Basisbetreuung) teilnimmt, auf einen Jahresbeitrag von 240 Euro (entspricht zwölf Monatsbeiträgen in Höhe von 20 Euro). Bei einer Teilnahme am langen Angebot (Betreuung mit zusätzlichem pädagogischem Modul) sowie bei einer Teilnahme im Rahmen des Kooperationsmodells Jugendhilfe-Schule reduziert sich der Jahresbeitrag auf 480 Euro (entspricht zwölf Monatsbeiträgen in Höhe von 40 Euro). Zur Darlegung des Anspruchs auf Geschwisterermäßigung erklären die jeweiligen Erziehungsberechtigten, dass mehrere ihrer Kinder die Freiwillige Ganztagschule am selben beziehungsweise an einem anderen Standort besuchen.

Ab dem Schuljahr 2027/2028 erfolgt jeweils jährlich eine Anpassung von zusätzlichen drei Prozent auf die Elternbeiträge (vergleiche Anlage 1 zur Richtlinie FGTS).

Die Jahresbeiträge sind für alle Standorte der Freiwilligen Ganztagschule verbindlich und umfassen die Teilnahme an der Freiwilligen Ganztagschule im Verwaltungsschuljahr (jeweils 1. August bis 31. Juli) unabhängig vom Datum des ersten Schultages des neuen Schuljahres.

Die Festlegung der Zahlungsmodalitäten erfolgt durch den Maßnahmeträger. Der Maßnahmeträger kann hierbei auch die nur anteilige Inanspruchnahme eines Platzes in der FGTS berücksichtigen.

8.2 Ferienbetreuung

Für die Ferienbetreuung der Kinder, die in der FGTS angemeldet sind, kann der Maßnahmeträger einen Elternbeitrag von bis zu 30 Euro pro Woche erheben. Sofern ein Beitrag erhoben wird, ist eine angemessene Geschwisterermäßigung zu gewähren.

Für die Ferienbetreuung der Kinder, die nicht in der Freiwilligen Ganztagschule angemeldet sind, wird ein Elternbeitrag von 30 Euro pro Woche erhoben. Der Elternbeitrag reduziert sich für jedes der Geschwisterkinder auf 20 Euro pro Woche.

Ab dem Schuljahr 2027/2028 erfolgt jeweils jährlich eine Anpassung von zusätzlichen drei Prozent auf die Elternbeiträge (vergleiche Anlage 1 zur Richtlinie FGTS).

8.3 Sonstige Ausgaben

Für Ausflüge und ähnliche Maßnahmen kann mit den Erziehungsberechtigten darüber hinaus eine angemessene Beteiligung an den hierdurch entstandenen Ausgaben vereinbart werden. Die Ausgaben für das Mittagessen werden den Erziehungsberechtigten gesondert in Rechnung gestellt.

9. Außerkrafttreten

Das Förderprogramm Freiwillige Ganztagschulen im Saarland (Förderprogramm FGTS) vom 30. Januar 2013 (Amtsbl. II S. 131), das zuletzt durch den Erlass vom 14. März 2019 (Amtsbl. I S. 307) geändert worden ist, tritt zum 31. Juli 2026 außer Kraft.

10. Inkrafttreten

Dieses Förderprogramm Freiwillige Ganztagschulen tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Saarbrücken, den 10. Februar 2026

Ministerium für Bildung und Kultur

Im Auftrag
Duchene

32 Erlass zur Änderung der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Freiwillige Ganztagschulen im Saarland (Richtlinien FGTS)“

Vom 10. Februar 2026

Artikel 1

Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Freiwillige Ganztagschulen im Saarland (Richtlinien FGTS) vom 10. Mai 2022 (Amtsbl. I S. 815), die

durch den Erlass vom 26. Juni 2024 (Amtsbl. I S. 445), geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „30. Januar 2013 (Amtsbl. II S. 131), zuletzt geändert durch den Erlass vom 14. März 2019 (Amtsbl. I S. 307),“ durch die Angabe „____ 2026 (Amtsbl. I S. __)“ ersetzt.
2. Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:
„2. Zuwendungsempfänger
Bildungs- und Betreuungsmaßnahmen an Freiwilligen Ganztagschulen werden gefördert, wenn sie den Vorgaben des unter Nummer 1 genannten Förderprogramms entsprechen. Diese können Schulträger, Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sowie geeignete rechtsfähige Vereinigungen sein.“
3. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Ziel und Indikatoren

4.1 Ziel

Ziel dieser Förderrichtlinie ist die Schaffung von bedarfsgerechten freiwilligen Ganztagsangeboten für Schülerinnen und Schüler, die durch eine enge Verzahnung mit dem Unterricht am Vormittag, durch zusätzliche Lernzeiten sowie durch Freizeitangebote ergänzt werden. Auf diese Weise sollen individuelle Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet, ein Beitrag zur Verbesserung der Bildungsgerechtigkeit und der Teilhabechancen geleistet sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützt werden.

4.2 Indikatoren

Indikator ist die Anzahl der an der FGTS teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und der durch diese Richtlinie finanzierten Projekte. Sollwert ist hierbei landesweit eine Quote der an der FGTS teilnehmenden Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 bis 10 von 30 Prozent je Schuljahr sowie die Durchführung von durchschnittlich einem Projekt je Schuljahr und je Standort.“

4. Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden zu den Nummern 5 bis 8.
5. In der neuen Nummer 5 wird vor Nummer 5.1 folgender Satz eingefügt:

„Sofern es sich beim Zuwendungsempfänger um einen kommunalen Träger handelt, kann die Zuwendung nach den Nummern 6.1, 6.2, 6.3 und nach Maßgabe der Nummern 1.2 und 3.4 der VV-P-GK zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung nur gewährt werden, wenn der Zuwendungsempfänger die erforderliche Eigenleistung im laufenden Jahr und bei mehrjährigen Vorhaben auch in den Folgejahren aufbringen kann und die Folgekosten die Grenzen seiner dauernden Leistungsfähigkeit unter

Berücksichtigung der sonstigen Pflichtaufgaben nicht übersteigen.“

6. In der neuen Nummer 5.5.2 wird die Angabe „Personalkosten“ durch die Angabe „Personalausgaben“ ersetzt.

7. Die neue Nummer 5.4.3 wird durch folgende Nummer 5.4.3 ersetzt:

„5.4.3 Ausgaben für Projekte mit außerschulischen Partnern können im Rahmen der Zuwendung gemäß Nummer 6 geltend gemacht werden.

Außerschulische Partner können sein: Sportvereine, kulturelle und ökologische Vereine oder besonders geprüfte Einzelpersonen, die sportliche, kulturelle und ökologische Projekte durchführen können.

Der Maßnahmeträger kann kein außerschulischer Partner sein und dessen Betreuungspersonal kann nicht als Einzelperson in einem Projekt eingesetzt werden.

Zeitungsumfang pro Projekt: mindestens zehn Zeitstunden; bei Projekten im Rahmen der Ferienbetreuung kann hiervon abgewichen werden.

Teilnehmerzahl pro Projekt: mindestens zehn Schülerinnen und Schüler an Regelschulen und mindestens fünf Schülerinnen und Schüler an Förderschulen; bei Projekten im Rahmen der Ferienbetreuung kann hiervon abgewichen werden.

Diesbezügliche Ausgaben können abhängig von der Art des Angebotes (zum Beispiel aus den Bereichen Musik, Kunst, Sport, Erste Hilfe) anerkannt werden. In der Regel können bis zu 25 Euro pro Zeitstunde für die Personalisierung des Angebotes anerkannt werden. Sofern eine Realisierung des Angebotes ansonsten nicht möglich ist, können bis zu 35 Euro pro Zeitstunde für die Personalisierung des Angebots anerkannt werden.

Anerkennungsfähige Sach- beziehungsweise Materialausgaben: entsprechend den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (nicht anererkennungsfähig: Eintrittsgelder und Schülerfahrtkosten). Nicht verbrauchte Materialien und Gebrauchsgegenstände gehen nach Ablauf des Projektes in das Eigentum des Schulträgers über. Es wird auf Nummer 4 der ANBest-P-GK hingewiesen, wonach der Zuwendungsempfänger über Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen kann.“

8. Die neue Nummer 5.4.8 wird durch folgende Nummer 5.4.8 ersetzt:

„Die Berechnung der Anzahl der zuwendungsfähigen Gruppen ist unter den Nummern 4.2.2 und 5.1.1 des Förderprogramms Freiwillige Ganztagschulen im Saarland vom 10. Februar 2026 (Amtsbl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.“

9. Die neue Nummer 6 wird durch folgende Nummer 6 ersetzt:

„6.1 Zuwendungen pro Gruppe

Für die Personalisierung wird schulformbezogen je zuwendungsfähiger Gruppe und Schuljahr maximal folgende Zuwendung gewährt:

6.1.1 Standardmodell

6.1.1.1 Grundschulen

Für eine Gruppe mit kurzem Angebot (bis 15 Uhr):

- im Schuljahr 2026/2027: bis zu 28 800 Euro
- im Schuljahr 2027/2028: bis zu 29 800 Euro
- ab dem Schuljahr 2028/2029: bis zu 30 900 Euro
- ab dem Schuljahr 2029/2030: bis zu 32 000 Euro
- ab dem Schuljahr 2030/2031: bis zu 33 100 Euro

Für eine Gruppe mit langem Angebot (bis 17 Uhr):

- im Schuljahr 2026/2027: bis zu 38 000 Euro
- im Schuljahr 2027/2028: bis zu 39 400 Euro
- ab dem Schuljahr 2028/2029: bis zu 40 900 Euro
- ab dem Schuljahr 2029/2030: bis zu 42 500 Euro
- ab dem Schuljahr 2030/2031: bis zu 44 100 Euro

6.1.1.2 Förderschulen

6.1.1.2.1 Förderschulen Lernen

Für eine Gruppe mit kurzem Angebot (bis 15 Uhr):

- im Schuljahr 2026/2027: bis zu 30 900 Euro
- im Schuljahr 2027/2028: bis zu 31 900 Euro
- ab dem Schuljahr 2028/2029: bis zu 33 000 Euro

— ab dem Schuljahr 2029/2030:
bis zu 34 100 Euro

— ab dem Schuljahr 2030/2031:
bis zu 35 200 Euro

Für eine Gruppe mit langem Angebot
(bis 17 Uhr):

— im Schuljahr 2026/2027:
bis zu 42 200 Euro

— im Schuljahr 2027/2028:
bis zu 43 600 Euro

— ab dem Schuljahr 2028/2029:
bis zu 45 100 Euro

— ab dem Schuljahr 2029/2030:
bis zu 46 700 Euro

— ab dem Schuljahr 2030/2031:
bis zu 48 300 Euro

6.1.1.2.2 Förderschulen soziale und emotionale Entwicklung

Für eine Gruppe mit kurzem Angebot
(bis 15 Uhr):

— im Schuljahr 2026/2027:
bis zu 32 400 Euro

— im Schuljahr 2027/2028:
bis zu 33 400 Euro

— ab dem Schuljahr 2028/2029:
bis zu 34 500 Euro

— ab dem Schuljahr 2029/2030:
bis zu 35 600 Euro

— ab dem Schuljahr 2030/2031:
bis zu 36 700 Euro

Für eine Gruppe mit langem Angebot
(bis 17 Uhr):

— im Schuljahr 2026/2027:
bis zu 45 200 Euro

— im Schuljahr 2027/2028:
bis zu 46 600 Euro

— ab dem Schuljahr 2028/2029:
bis zu 48 100 Euro

— ab dem Schuljahr 2029/2030:
bis zu 49 700 Euro

— ab dem Schuljahr 2030/2031:
bis zu 51 300 Euro

6.1.1.3 Gemeinschaftsschulen und Gymnasien

Für eine Gruppe mit kurzem Angebot
(bis 15 Uhr):

— im Schuljahr 2026/2027:
bis zu 26 000 Euro

— im Schuljahr 2027/2028:
bis zu 27 000 Euro

— ab dem Schuljahr 2028/2029:
bis zu 28 000 Euro

— ab dem Schuljahr 2029/2030:
bis zu 29 000 Euro

— ab dem Schuljahr 2030/2031:
bis zu 30 000 Euro

Für eine Gruppe mit langem Angebot
(bis 17 Uhr):

— im Schuljahr 2026/2027:
bis zu 34 900 Euro

— im Schuljahr 2027/2028:
bis zu 36 300 Euro

— ab dem Schuljahr 2028/2029:
bis zu 37 700 Euro

— ab dem Schuljahr 2029/2030:
bis zu 39 200 Euro

— ab dem Schuljahr 2030/2031:
bis zu 40 700 Euro

Die jeweilige Zuwendung muss zur Personalisierung des Angebotes und zur Abdeckung von Gemeinkosten verwendet werden.

Bei einem Standort mit einer Gruppe im Standardmodell wird zur Sicherung der Aufsichtspflicht eine zweite Gruppenpauschale grundsätzlich für eine Gruppe mit langen Angebot gewährt.

6.1.2 Kooperationsmodell Jugendhilfe-Schule

Regelungen zu den Personalausgaben für das pädagogische Personal und die Personalausgaben für das Hauswirtschaftspersonal – soweit dieses im Rahmen der Mittagsverpflegung eingesetzt ist – sind in einer Rahmenvereinbarung zwischen dem Ministerium für Bildung und Kultur und dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgehalten. Zudem werden für jeden Standort Einzelvereinbarungen mit dem jeweiligen Schulträger getroffen.

6.2 Elternbeiträge

Gemäß Nummer 8 des Förderprogramms Freiwillige Ganztagschulen im Saarland werden für die Teilnahme an dem nachmittäglichen Bildungs- und Betreuungsangebot der Freiwilligen Ganztagschule Elternbeiträge zur Abdeckung von Personalausgaben erhoben. Die Höhe der zu erhebenden Elternbeiträge ergibt sich aus Anlage 1 dieser Richtlinien.

6.3 Ausgleich für nicht zuweisbare Lehrerwochenstunden

Als Ausgleich für nicht zuweisbare Lehrerwochenstunden können die Maßnahmeträger standortbezogen zusätzliche Finanzmittel erhalten. Die Anzahl der nicht zuweisbaren Leh-

rerwochenstunden wird vom Ministerium für Bildung und Kultur für jede Schulform rechtzeitig vor Beginn eines jeden Schuljahres mitgeteilt.

6.4 Ausgleich für Personalausfälle

Als Ausgleich für Personalausfälle, zum Beispiel durch Krankheit, Fortbildung unter anderem, können die Maßnahmeträger pro Gruppe eine Zuwendung in Höhe von bis zu 500 Euro pro Schuljahr erhalten.

6.5 Förderung von Projekten mit außerschulischen Partnern

Pro Gruppe mit langem Angebot wird für Projekte mit außerschulischen Partnern eine Zuwendung bis zu einer Höhe von 1 000 Euro im Schuljahr gewährt.“

10. In der neuen Nummer 7.3 wird die Angabe „Personalkosten“ durch die Angabe „Personalausgaben“ sowie die Angabe „Kosten für Projekte“ durch die Angabe „Ausgaben für Projekte“ ersetzt.

11. In der neuen Nummer 8 wird die Angabe „31. Dezember 2028“ durch die Angabe „31. Juli 2031“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Saarbrücken, den 10. Februar 2026

Ministerium für Bildung und Kultur

Im Auftrag
Duchene

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Stellenausschreibungen

31 Stellenausschreibung des Landtages des Saarlandes

Vom 19. Februar 2026

Beim Landtag des Saarlandes ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

**Mitarbeitender (m/w/d)
innerhalb des Referats II.4 – Innere Dienste –
im Fachbereich Wach-, Empfangs-
und Ordnungsdienst**

zu besetzen. Die Tätigkeit der ausgeschriebenen Stelle umfasst die serviceorientierte Wahrnehmung des Wach-, Empfangs- und Ordnungsdienstes sowie Botendienstes und in diesem Zusammenhang die stellvertretende fachliche Leitung in diesem Bereich. Die Bereitschaft zur Übernahme von Diensten zu ungünstigen Zeiten (Nacht/Wochenende) wird vorausgesetzt und gehört zur Tätigkeit dazu.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Stellvertretende Leitung und Koordinierung des Boten- und Pfortendienstes
- Sicherstellung eines serviceorientierten Arbeitsablaufs

- Erstellung der Dienstpläne sowie Steuerung der Personalführung und des Personaleinsatzes

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen eine abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen sowie über Erfahrung in der Personaleinsatzplanung verfügen.

Neben der Fähigkeit zum selbstständigen Arbeiten, einer ausgeprägten Kommunikations-, Teamführungs- und Konfliktlösungskompetenz sowie dem verantwortungsbewussten Umgang mit besonders schutzwürdigen Daten wird der Besitz der Fahrerlaubnisklasse B Pkw/Kleinbusse und die Bereitschaft zur Übernahme von Fahr- und Kurierdiensten erwartet. Ferner sind IT-Anwenderkenntnisse in den gängigen Programmen (Word, Excel) vorausgesetzt sowie handwerkliche Fähigkeiten von Vorteil.

Das bieten wir Ihnen:

Bedeutung und Sinnhaftigkeit

- Beitrag zum Schutz demokratischer Prozesse und Unterstützung des saarländischen Parlamentes
- Stärkung digitaler Prozesse als Grundlage für Debatte, Kontrolle und Gesetzgebung
- Unterstützung beim Schutz von Mitarbeitenden, Abgeordneten und Mandatsträgern
- Gewährleistung von Transparenz und Verlässlichkeit parlamentarischer Entscheidungen

Stabilität und Krisensicherheit

- Unbefristete Anstellung für Beschäftigungssicherheit
- Tarifliche Sicherheit mit festen Gehaltserhöhungen
- Eingruppierung nach E 5 TV-L, Weiterentwicklungsmöglichkeiten bis E 6 bei entsprechenden Qualifikationen und entsprechender Tätigkeit
- Planbare, regelmäßige Arbeitszeiten, Gleitzeit und Überstundenerfassung, im Einzelfall mobile Aufgabenerledigung
- Standortsicherheit in Saarbrücken

Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben

- Gleitzeit und 30 Tage Urlaub
- Zertifizierte, familienfreundliche Arbeitsumgebung
- Angebote zur Gesundheitsförderung und betriebliches Gesundheitsmanagement

Persönliche Entwicklung

- Weiterbildungen mit Zertifikaten
- Fortbildungsangebote
- Offene, ehrliche Kommunikation sowie Wertschätzung und Anerkennung

Zusatzleistungen

- Zusatzleistungen wie RZVK (betriebliche Zusatzrente), Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen und betriebliche Zusatzrente
- Gute Anbindung durch zentrale Lage sowie kostenfreie Parkmöglichkeiten
- Nachhaltige Mobilitätsangebote: Jobticket-Zuschuss/Deutschlandticket, JobRad

Bewerberinnen und Bewerber mit Schwerbehinderungen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, besteht ein besonderes Interesse an der Bewerbung von Frauen.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten sind erwünscht.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind **spätestens bis zum 12. März 2026** elektronisch über www.interamt.de unter der **Kennung 1413453** einzureichen.

Für Auskünfte zur Tätigkeit stehen Ihnen Herr Maik Leonhard (Tel.: 06 81/50 02-329, m.leonhard@landtag-saar.de) und für verfahrensrechtliche Fragen Herr Michael Dietz (Tel.: 06 81/50 02-290, m.dietz@landtag-saar.de) zur Verfügung.

Die Bewerbungsunterlagen werden innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet, sofern nicht eine Herausgabe geltend gemacht wird. Auf die Übersendung von Originalen, Klarsicht-hüllen und Schnellheftern sollte daher verzichtet werden. Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen ist nur bei gleichzeitiger Einsendung eines ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlags möglich.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

Die Informationen über die Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 DSGVO können der Homepage des Unabhängigen Datenschutzzentrums Saarland unter <https://www.datenschutz.saarland.de/>, Bereich „Über uns – Stellenausschreibungen“, entnommen werden oder in Papierform beim Unabhängigen Datenschutzzentrum Saarland, Fritz-Dobisch-Straße 12, 66111 Saarbrücken, angefordert werden.

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016**Abonnenten:**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturabzüge eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

**Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de**